

# RS Vwgh 2008/9/5 2007/12/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/06 Dienstrechtsverfahren  
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §68 Abs2 idF 1995/471;  
DVG 1984 §13 Abs1;  
DVG 1984 §13 Abs2 idF 1991/362;  
PG 1965 §65 Abs5 idF 2002/I/119;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Durch die Feststellung bzw. Gutschrift von Nebengebührenwerten erlangt der Beamte ein Recht darauf, dass diese Feststellung bzw. Gutschrift bei der Bemessung der Nebengebührenzulage berücksichtigt wird. Da somit aus einem solchen Bescheid Rechte des Beamten erwachsen, darf dieser nicht gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufgehoben werden. Ein solcher Bescheid könnte daher nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 DVG aufgehoben oder abgeändert werden. Dazu ist jedoch nach § 13 Abs. 2 DVG ausschließlich die oberste Dienstbehörde zuständig, der der Beamte zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand angehört hat. Ferner ist eine nachgeordnete Behörde zur amtswiegigen Aufhebung oder Abänderung eines von ihr erlassenen rechtskräftigen Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG nur dann befugt, wenn der betroffene Beamte weiterhin ihrem Personalstand angehört.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete  
Besondere Voraussetzungen der Handhabung des AVG §68 Abs2  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch  
Antragsrecht  
Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120077.X10

## Im RIS seit

03.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)